

BUNDESVERBAND DEUTSCHER GEWICHTHEBER e.V.

Dietrich Mayer, Vorsitzender des Rechtsausschusses

65817 Eppstein, den 18.04.2017

Unter den Buchen 6

URTEIL

In dem verbandsrechtlichen Disziplinarverfahren gegen den Sportler Christoph Rodenbach hat der Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren durch seinen Vorsitzenden am 18.04.2017 für Recht erkannt:

Das Disziplinarverfahren wird wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt.

GRÜNDE:

Bei einer von der NADA am 17.09.2016 anlässlich der Bayerischen Meisterschaften im Gewichtheben Meisterschaft durchgeführten Dopingkontrolle wurde der Sportler Christoph Rodenbach positiv getestet. In seiner Urinprobe wurden die verbotenen Substanzen Oxandrolon, Tamoxifen und Amphetamin nachgewiesen.

Der Sportler hatte bereits zuvor am 03.09.2016 an den Bayerischen Meisterschaften im Kraftdreikampf teilgenommen und wurde dort ebenfalls positiv getestet. Er wurde durch Schiedsspruch der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. –DIS-SV-SP- 16/16 vom 23.03.2017 zu einer Sperre von 4 Jahren verurteilt.

Die NADA wertet die beiden positiven Kontrollen als einen Verstoß und führt zur Begründung aus:

„Gemäß Art. 10.7.4.1 NADC liegt ein „zweiter“ Verstoß nur dann vor, *„wenn die Organisation nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die Organisation einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen.“*

Die erste Kontrolle (BVDK-Wettkampf) fand am 03.09.2016 statt, der Athlet wurde aber erst durch Schreiben vom 23.09.2016, dem Athleten ausweislich des Rückscheins am 26.09.2016 zugegangen, informiert. Die zweite Kontrolle (BVDG-Wettkampf) fand aber schon am 17.09.2016 und somit vor dem Informationsschreiben statt.

Daher werden gemäß Art. 10.7.4.1 NADC *„die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.“* Da dem Athleten in beiden Fällen keine spezifischen Substanzen nachgewiesen werden konnten, gibt es keine „strengere Sanktion“, sondern in beiden Fällen ist zunächst einmal von derselben Sanktion auszugehen“.

Der Rechtsausschuss des BVDG schließt sich dieser Begründung mit folgender Ergänzung an: Es liegen zwei positive Kontrollen des Sportlers bei zwei eigenständigen Spitzenverbänden mit eigenen Anti-Doping-Ordnungen vor. Art. 10.7.4.1 ADO BVDG geht nach seinem Wortlaut davon aus, dass eine zweite positive Kontrolle beim gleichen Sportverband erfolgt ist. Die Sportverbände haben normalerweise ja von einer positiven Kontrolle bei einem anderen Verband Kenntnis. Zum gleichen Ergebnis wie die NADA kommt man aber unter Berücksichtigung von Art 18.5.1 ADO BVDG, wonach u.a. die gegenseitige Anerkennung der Dopingkontrollen gewährleistet ist. Der BVDG erkennt

selbstverständlich die beim BVDK durchgeführte Dopingkontrolle an. Es liegen dann 2 vom BVDG zu beachtende positive Kontrollen vor, die unter Berücksichtigung von Art 10.7.4.1 NADC nur zu einem zu sanktionierenden Verstoß führen. Da der Sportler durch den rechtskräftigen Schiedsspruch bereits sanktioniert wurde, ist für eine weitere Verurteilung kein Raum und das Disziplinarverfahren deshalb einzustellen.

Gegen dieses Urteil ist gem. §45 DIS-SportSchO das Rechtsmittel der Berufung zur Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V aufgrund einer Schiedsvereinbarung zulässig.

Metin Ince